

II.2 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

14.12.1962

2/A

A n t r a g

der Abgeordneten K u l h a n e k, K o s t r o u n, M a y r, Adam P i c h-
 l e r, Theodor C e r n y, P r e u ß l e r und Genossen,
 betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensions-
 versicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Gewerblichen
 Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

-.--.-

Gemäss § 27 Abs.1 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungs-
 gesetz in der Fassung des Stammgesetzes haben die Behörden der Bundes-
 finanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem ^{Gewerbeertrag und dem} ~~Gewerbekapital~~
 einen Hundertsatz einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt
 der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Für die Jahre 1958 bis 1962
 ist dieser Hundertsatz gesetzlich mit 6 v.H. bestimmt. Für die weiteren
 Jahre ist der Hundertsatz gemäss § 27 Abs.5 GSPVG. durch ein besonderes
 Bundesgesetz zu regeln. Da im Hinblick auf die Auflösung des Nationalrates
 das Bundesfinanzgesetz für 1963 noch nicht verabschiedet werden konnte und
 damit im Zusammenhang auch eine gesetzliche Regelung über die weitere
 Festsetzung des Hundertsatzes noch nicht getroffen wurde, ist es notwendig,
 die Geltung des bisher mit 6 v.H. festgesetzten Hundertsatzes zunächst
 bis 30. April 1963 zu verlängern, um im Rahmen des Budgetprovisoriums die
 Möglichkeit für die Flüssigmachung der Überweisungen aus dem Aufkommen an
 Gewerbesteuer an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-
 schaft im bisherigen Ausmass zu schaffen. Die Festsetzung des Hundertsatzes
 für die Zeit ab 1. Mai bleibt einem weiteren Bundesgesetz vorbehalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensions-
 versicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Gewerblichen
 Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

2/A

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960 und BGBl. Nr. 14/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 27 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: "Für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis zum 30. April 1963 beträgt dieser Hundertsatz 6 v.H."
2. § 27 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel II

Für die Jahre ab 1963 werden der Bundesbeitrag nach § 27 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und für die Zeit ab 1. Mai 1963 der Hundertsatz nach § 27 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Sozialausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-